

Satzung

§ 1 *Name, Sitz und Zweck des Vereins*

Der Jazz-Club Holzminden e.V., mit Sitz in Holzminden, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jazzmusik, um diese auch an breitere Bevölkerungsschichten heranzutragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege des traditionellen Kulturguts der anglo- und lateinamerikanischen und europäischen Jazzmusik und Folklore, sowie verwandter Kunstrichtungen;
- die Durchführung von regelmäßigen Musikveranstaltungen mit vorzugsweise Laienmusikern;
- das Wecken von Interesse bei Jugendlichen, selbst musikalisch tätig zu werden;
- fachgerechte Unterweisung, besonders Jugendlicher, zum Musizieren;
- Bereitstellen von Übungsraum für Musikgruppen;
- Bereitstellen von Übungsmaterial (Noten, Musikinstrumente).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 *Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft*

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In Zweifelsfällen legt er den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vor. Für Antragsteller unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch *freiwilligen* Austritt, der schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zum Ende eines Quartals zu erklären ist. *Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.* Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Bestätigung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch den Tod des Mitgliedes
- d) *durch Streichung von der Mitgliederliste*
- e) *bei juristischen Personen durch deren Auflösung.*

Gründe für den Ausschluss *oder die Streichung von der Mitgliederliste* sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
- b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) Nichtzahlung des Beitrages nach wiederholter Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Jedem *Betroffenen* ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 8

Die Mitgliedsbeiträge sind auf das Konto des *Vereins* zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

- a) *der Vorstand*
- b) *die Mitgliederversammlung*

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden u. seinem Stellvertreter
- dem Kassenwart u. seinem Stellvertreter
- dem Schriftwart
- dem *Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit*
- dem *Beisitzer für den Thekenbetrieb*
- dem *Beisitzer für die Internetpräsenz*

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus den fünf erstgenannten Vorstandsmitgliedern. Der Gesamtvorstand wird auf der *Mitgliederversammlung* vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt, in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Kassenwart, in geraden Jahren der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassenwart sowie der Schriftwart. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Kassenwart führt alle Kassengeschäfte. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn eine ordnungsgemäß einberufene und beschlussfähige Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur

beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Holzminden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2018 verabschiedet.

(Ort, Datum, Unterschrift Vorstand)